

Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde

Donnerstag, 17. Dezember 2020, 20 Uhr
Dreifachturnhalle Schulanlage Thomasgarten



Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. September 2020
2. Budget 2021; Steuern 2021, Finanzplan 2022–2025
3. Mietzinsbeitragsreglement
4. Informationen aus dem Gemeinderat
5. Diverses

Corona-bedingt wird auf die Ausrichtung eines Schlummertrunks verzichtet.

1

Protokoll der
Gemeindever-
sammlung vom
17. September
2020

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. September 2020

An der Gemeindeversammlung vom 17. September 2020 wurden folgende Beschlüsse gefällt:

1. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2020 wird genehmigt.

2. Vertrag Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter im Leimental

Dem Vertrag Versorgungsregion Betreuung, Pflege und Alter im Leimental wird einstimmig zugestimmt.

3. Totalrevision FEB-Reglement

Der Totalrevision des FEB-Reglements wird mit einer Gegenstimme zugestimmt.

Bitte beachten Sie bei der Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 17. Dezember 2020, Dreifachturnhalle Schulanlage Thomasgarten

Nach wie vor gelten aufgrund des Coronavirus Einschränkungen für Anlässe. Zurzeit bzw. zum Zeitpunkt der Drucklegung der Einladung zur Gemeindeversammlung (17.11.2020) sind gemäss Bundesratsbeschluss vom 28.10.2020 Gemeindeversammlungen erlaubt. Allerdings besteht Maskenpflicht. Zudem sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden aufzunehmen. Falls sich daran nichts ändert, kann die Gemeindeversammlung wie vorgesehen in der Dreifachturnhalle der Schulanlage Thomasgarten durchgeführt werden.

Um die Kontaktdaten (Contact Tracing) vor Beginn der Versammlung rasch aufnehmen zu können, sind die teilnehmenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gebeten, das persönlich adressierte Couvert mitzubringen, mit dem die Einladung zur Gemeindeversammlung und der AFP 2021-2025 verschickt wurde (am besten vorgängig handschriftlich ergänzt mit der Telefonnummer). Die Gemeindeverwaltung dankt den Stimmberechtigten im Voraus für die Kooperation und das rücksichtsvolle Verhalten gegenüber den anderen Anwesenden.

Hinweis

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. September 2020 können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeindehomepage www.oberwil.ch unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

Gemeindeversammlungen 2021

Donnerstag, 25. März 2021

Donnerstag, 17. Juni 2021

Donnerstag, 21. Oktober 2021

Donnerstag, 16. Dezember 2021

Budget 2021; Steuern 2021, Finanzplan 2022–2025

Traktandum

2

Budget 2021;
Steuern 2021,
Finanzplan
2022–2025

Leistungsbudget 2021

Das Leistungsbudget 2021 weist Mehrkosten von 4,3 Millionen Franken aus. Das Minus liegt im Vergleich zur letztjährigen Planung 2021 nochmals um 1,7 Millionen Franken höher, was seinen Grund in einem zusätzlich erwarteten Steuerrückgang von 1 Million Franken, in höheren Sozialkosten von 0,5 Millionen Franken und in höheren Lohnkosten im Bildungsbereich hat. Dabei verschärft sich die Entwicklung weiter, dass Bund und Kanton immer mehr Aufgaben und damit Ausgaben vorschreiben und damit den Spielraum der Gemeinde immer stärker einschränken. Es bleibt aber die erklärte Absicht des Gemeinderates, eine Steuererhöhung erst dann zu thematisieren, wenn drei Jahresrechnungen hintereinander im Minus abgeschlossen haben. Dies dürfte mit der Rechnung 2021 der Fall sein. Dies und die Tatsache, dass sich das mehrere Millionen Franken hohe Defizit auch über die Planjahre hinzieht, haben den Gemeinderat dazu bewogen, im Finanzplan ab 2022 eine Steuererhöhung vorzusehen. Wie hoch diese effektiv sein muss, um die finanzielle Situation der Gemeinde ausreichend zu stützen, soll auf der Basis der nächstjährigen Planung festgelegt werden.

		Budget 2020	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
0	Bevölkerungsdienste	1'299'333	1'320'571	1'409'497	1'338'902	1'386'500	1'381'828
1	Öffentliche Ordnung, Schutz und Rettung	537'857	527'618	515'535	508'666	516'643	562'627
2	Bildung, Jugend und Familie	15'163'118	15'602'434	15'787'536	15'825'519	16'025'541	16'181'398
3	Kultur, Freizeit und Sport	2'297'641	2'454'341	2'561'122	2'501'264	2'542'481	2'512'790
4	Gesundheit und Alter	4'985'830	5'213'676	5'266'249	5'240'521	5'227'299	5'186'652
5	Soziale Sicherheit	5'028'021	5'515'651	5'546'608	5'532'101	5'606'833	5'617'941
6	Verkehr und Begegnungsräume	2'782'818	2'951'801	3'006'696	3'047'213	3'094'202	3'064'699
7	Umweltschutz und Raumordnung	656'257	759'595	818'382	859'157	920'620	954'083
8	Gewerbe, Land-, Forst- und Energiewirtschaft	-95'938	-88'507	-88'506	-89'656	-89'236	-90'670
9	Finanzierung der Gemeindeaufgaben	-30'565'690	-29'987'293	-33'306'487	-33'696'441	-33'627'455	-34'060'738
Total		2'089'246	4'269'887	1'516'632	1'067'246	1'603'428	1'310'609

Genaue Informationen zu den einzelnen Leistungsbereichen finden Sie im beiliegenden Aufgaben- und Finanzplan. Nachdem der Plan letztes Jahr neu konzipiert worden war, ermöglicht er dieses Jahr ein erstes Mal den Vergleich mit dem Vorjahresbudget.

Investitionen 2021

Der Aufgaben- und Finanzplan ordnet auch die Investitionen dem jeweiligen Leistungsbereich zu. Damit wird ein klares Bild darüber vermittelt, welche Investitionen es zur Erreichung des gewünschten Leistungsniveaus und zur Erreichung der strategischen Ziele benötigt. In der Übersicht präsentieren sich die Nettoinvestitionen wie folgt:

		Budget 2020	Budget 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
0	Bevölkerungsdienste	40'000	0	0	0	0	0
1	Öffentliche Ordnung, Schutz und Rettung	0	0	0	166'000	332'000	0
2	Bildung, Jugend und Familie	1'030'000	990'000	500'000	4'850'000	10'300'000	7'730'000
3	Kultur, Freizeit und Sport	580'000	545'000	850'000	0	0	0
6	Verkehr und Begegnungsräume	2'549'000	2'368'000	2'255'000	1'080'000	180'000	225'000
7	Umweltschutz und Raumordnung	1'860'000	1'610'000	2'130'000	1'510'000	1'510'000	810'000
99	Investitionen Allgemeine Verwaltung	5'025'000	6'760'000	6'850'000	1'000'000	100'000	0
Total		11'084'000	12'273'000	12'585'000	8'606'000	12'422'000	8'765'000

Hinweis

Der AFP 2021–2025 (Version Gemeindeversammlung) liegt der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2020 bei. Der umfassende AFP 2021–2025 (Version Kanton, mit weiteren Anhängen) kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung Oberwil bezogen oder über die Gemeindeformel www.oberwil.ch abgerufen werden.

Steuern 2021

Der Gemeinderat schlägt für 2021 einen unveränderten Steuerfuss für Natürliche Personen von 48 Prozent vor. Unverändert bleiben auch die Steuersätze für Juristische Personen.

Finanzplan 2022 bis 2025

Die Verschlechterung im Budgetjahr 2021 zeigt sich wie erwähnt auch in den weiteren Planjahren, was die bereits im letzten Jahr absehbare Finanzierungslücke von 35 Millionen Franken zusätzlich stark ansteigen lässt. Die Liquidität während der Periode 2022 bis 2025 muss zum einen über eine für Oberwil ungewohnte Aufnahme von Fremdmitteln für die Finanzierung der Investitionen sichergestellt werden. Damit das Eigenkapital als Folge der Ergebnisse der Erfolgsrechnung positiv bleibt, müssen aber voraussichtlich per 2022 die Steuern erhöht werden. In Oberwil zeigt sich damit ein ähnliches Bild wie in den anderen vergleichbaren Gemeinden in der Umgebung. Detailangaben hierzu finden sich in der Tabelle auf den Seiten 29 und 30 des Aufgaben- und Finanzplans.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Budget 2021

- ://: 1.1. Dem Leistungsbudget 2021, das einen Kostenüberschuss von CHF 4'269'887 ausweist, wird mit den damit verbundenen Leistungsaufträgen zugestimmt.
- ://: 1.2. Dem Investitionsbudget 2021 mit Nettoinvestitionen von CHF 12'273'000 wird zugestimmt.

2. Gemeindesteuern 2021

- ://: • 48 % vom Staatssteuerbetrag für Einkommen und Vermögen von Natürlichen Personen
- 4 % Ertragssteuer der Juristischen Personen

3. Finanzplan 2022 - 2025

- ://: Vom Finanzplan 2022 bis 2025 wird Kenntnis genommen.

Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Oberwil

Ausgangslage

Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Oberwil besteht seit dem 21. Juni 2007 in unveränderter Form. Bei den umliegenden Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen und Therwil zeigte sich ein ähnliches Bild. Je nach Gemeinde zeigte sich, dass ein mehr oder weniger grosser Anpassungsbedarf besteht. So wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern und Vertreterinnen aus diesen Gemeinden ins Leben gerufen, um sich dieser Sache anzunehmen. Die vorerwähnte Arbeitsgruppe traf sich im Verlaufe des Jahres 2019/2020 zu mehreren Sitzungen und erarbeitete das nun vorliegende Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen. Ziele des totalrevidierten Reglements sind eine Vereinfachung, Präzisierung und Vereinheitlichung der Berechnungsmethodik sowie eine generelle Ableitung der für die Berechnung der Mietzinsbeiträge massgebenden Faktoren aus der Sozialhilfegesetzgebung. Diese Ableitung bietet die Vorteile, dass die aufgeführten Gemeinden in ihren Reglementen keine fixen Beträge mehr definieren müssen und allfällige Änderungen der kantonalen sozialhilferechtlichen Bestimmungen automatisch für die Berechnung der Mietzinsbeiträge übernommen würden.

Sinn und Zweck der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Gemäss § 1 des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844) haben Familien, Alleinerziehende, Rentenbezüglerinnen und Rentenbezügler Anspruch auf Entlastung von übermässig hohen Mietzinsbelastungen, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann.

Konkrete Änderungen im totalrevidierten Reglement

Die wichtigsten Änderungen und die Folgen daraus sind nachfolgend beschrieben:

Einkommenshöchstgrenze (§ 4)

Wie bereits weiter oben dargelegt, will das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen die Sozialhilfeabhängigkeit vermeiden. Bei der Berechnung des Anspruchs auf Sozialhilfe werden folgende drei Ausgabenpositionen berücksichtigt:

- Wohnungskosten
- Grundbedarf
- Durchschnittsprämie der Krankenkasse

Der bisherige § 6 definiert die Einkommenshöchstgrenze nur über die beiden Positionen Wohnungskosten und Lebensbedarf (=Grundbedarf). Die Krankenkassenkosten fehlen. Damit ist die Einkommenshöchstgrenze im bisherigen Reglement tiefer angesetzt als im Sozialhilferecht. Der neue § 4 korrigiert diesen Umstand, indem die Einkommenshöchstgrenze neu definiert wird. Neu ergibt sich die Einkommenshöchstgrenze über die gleichen drei Positionen wie im Sozialhilferecht. Indem jedoch von 130 Prozent des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs ausgegangen wird, können all diejenigen Personen von Mietzinsbeiträgen profitieren, welche knapp keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen werden dadurch etwas bessergestellt als die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger. Damit ist der Sinn und Zweck des kantonalen Gesetzes erfüllt.

Vermögenshöchstgrenze (§ 5)

Mit 25'000 Franken für Alleinstehende und 40'000 Franken für Ehepaare waren die bisherigen Vermögensfreigrenzen sehr hoch angesetzt. Die Praxis ergab keinen einzigen Fall, bei welchem die antragstellende Person auch nur in die Nähe dieser Vermögensbeträge kam. Neu betragen die Vermögensfreigrenzen das Fünffache der Ansätze nach Sozialhilfegesetz, d. h. bei einer Person 11'000 Franken, zwei Personen 17'000 Franken, drei Personen 21'000 Franken, bei vier Personen 23'500 Franken und ab fünf Personen 26'500 Franken.

Angemessenheit der Wohnungsmiete (§ 8)

Der bisherige § 4 Ziff. 3 definierte diesen Aspekt bereits, so dass die Jahresnettomiete 40 Prozent des Jahreseinkommens nicht übersteigen darf und ist nun im § 8 zu finden und stellt somit keine Inhaltliche Änderung dar.

Traktandum

3

Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Oberwil

Hinweis

Das Reglement können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeindehomepage www.oberwil.ch unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

Höchstmieten (§ 10)

Bisher wurden die maximal anrechenbaren Höchstmieten im Reglement aufgeführt. Neu sollen die durch die Sozialhilfebehörde Oberwil für die Berechnung der Sozialhilfe massgebenden Mietzinsgrenzwerte zur Anwendung kommen, wobei diese für jede Konstellation um 300 Franken erhöht werden.

Anrechenbarer Grundbedarf (§ 7)

Im bisherigen Reglement war der Grundbedarf je nach Haushaltskonstellation mit einem Fixbetrag aufgeführt. Neu soll auch hier auf die Sozialhilfegesetzgebung abgestellt werden. Um ein Abrutschen in die Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden, wird bei der Berechnung der Mietzinsbeiträge von einem anrechenbaren Grundbedarf von 130 Prozent desjenigen gemäss Sozialhilferecht ausgegangen. Die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen werden dadurch etwas bessergestellt als die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger.

Folgen für die bisherigen Bezügerinnen und Bezüger von Mietzinsbeiträgen

Das nun vorliegende Reglement orientiert sich bei der Festlegung der Parameter am Sozialhilferecht, wobei der massgebende Grundbedarf bei den Mietzinsbeiträgen 130 Prozent desjenigen in der Sozialhilfe beträgt. In dieser Konsequenz reduziert sich der Grundbedarf durchschnittlich um 98 Franken. Bei den Wohnkosten wird der Betrag um durchschnittlich 140 Franken erhöht. Mit dieser neuen Gewichtung zu Gunsten der Wohnkosten wird dem Umstand der Situation auf dem Wohnungsmarkt Rechnung getragen und entspricht dem Charakter des vorliegenden Reglements. Das neue Reglement führt in keinem der bestehenden Fälle zu einer Verschlechterung.

Fazit

Das totalrevidierte Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfolgt im Einklang mit der kantonalen Gesetzgebung den Zweck, mittels Beiträgen eine übermässig hohe Mietzinsbelastung dergestalt abzufedern, als dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann. Neu lehnen sich die für die Berechnung des Mietzinsbeitrags massgebenden Beträge an das Sozialhilferecht an, wobei der massgebende Grundbedarf bei den Mietzinsbeiträgen 130 Prozent desjenigen in der Sozialhilfe beträgt. Dadurch profitieren weiterhin diejenigen Personen, welche knapp nicht Sozialhilfe beziehen können.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird zugestimmt.

Für Ihre Notizen

